



Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, Änderungsbereich Merzen/Neuenkirchen

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 den Aufstellungsbeschluss für die 39. Änderung ihres Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen beabsichtigt mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer gemeinsamen Gewerbebaufläche (Interkommunales Gewerbegebiet) östlich und westlich des Fürstenauer Damms – K 154 vorzunehmen, um neue Gewerbebaugrundstücke im Samtgemeindegebiet anbieten zu können.

Das Plangebiet liegt östlich und westlich des „Fürstenauer Damms“ (K 154). Es liegt rund 2 km nördlich der Gemeinde Neuenkirchen und rund 3 km südlich der Gemeinde Merzen. Mit der Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet folgt die Samtgemeinde Neuenkirchen unter anderem den Anregungen der Osnabrücker Land Entwicklungsgesellschaft (OLEG), die die Samtgemeinde bei der Realisierung des Planungsvorhabens unterstützt.

Der Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes umfasst eine Größe von rund 42,5 ha und ist aus dem beigefügten Flurkartenauszug (Anlage 1) ersichtlich. Er bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Südmerzen, Flur 6, Flurstücke 148/3, 153/2, 154/2, 163/2, 163/3 (teilw.), 165/3, Gemarkung Lintern, Flur 7, Flurstück 21, 22, Flur: 8, Flurstücke 27/2, 27/1, 26/1, 26/2, Gemarkung Lintern, Flur 5, Flurstücke 43/2, 2/7, 36/1 (Straßengrundstück – teilw.).



ausgehängt am: 11.1.2024 Bu.

abgenommen am: